

# **Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes der Stadt Dormagen mit der Dormagener Liste 2019**

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 - nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. § 4 Abs. 2 BauGB - das (gesamstädtische) Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen mit der Dormagener Liste 2019 (spezifische Sortimentsliste) als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Zur Sicherung und Ordnung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung und der Versorgung der Bevölkerung sowie in Anlehnung an die Ziele des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP) bestimmt das Konzept eine hierarchische Zentrenstruktur mit Festlegung der Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) in Form des „Hauptzentrums Dormagen Innenstadt“ und drei Nahversorgungszentren in Hackenbroich, Horrem und Ückerath. Die erforderliche Differenzierung von nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten erfolgt in einer spezifischen Sortimentsliste.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 13.02.2020 bestätigt, dass die v.g. Zentralen Versorgungsbereiche und die Dormagener Liste 2019 als abgestimmt im Sinne der Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlasses NRW gelten.

Dormagen, den 25.02.2020  
Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **Rechtsverbindlichkeit**

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses wird das Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen mit der Dormagener Liste 2019 als ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam.

Das am 15.10.2013 vom Rat der Stadt Dormagen und durch Bekanntmachung am 18.12.2013 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam gewordene Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Dormagen 2013 mit der Dormagener Liste verliert hiermit seine rechtliche Wirkung.

### **Einsichtnahme in das Zentren- und Einzelhandelskonzept**

Das Zentren- und Einzelhandelskonzept der Stadt Dormagen mit der Dormagener Liste 2019 kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30

Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Das wirksame Zentren- und Einzelhandelskonzepts der Stadt Dormagen 2019 wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Stadtentwicklung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/stadtentwicklung>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Dormagen, den 25.02.2020

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld